



## Rechtliche Einordnung der Stellung und Geschichte der §§ 218 ff. StGB

Prof. Dr. Carina Dorneck, M.mel.  
[dorneck@uni-trier.de](mailto:dorneck@uni-trier.de)

### Agenda

- I. §§ 218 ff. StGB als Spiegelbild eines Dilemmas
- II. Rückblick
- III. Regelungssystematik der §§ 218 ff. StGB
- IV. Aktuelle Debatte
- V. Ausblick und Fazit

# §§ 218 ff. als Spiegelbild eines Dilemmas

## I. §§ 218 ff. StGB als Spiegelbild eines Dilemmas

verfassungsrechtlich  
garantiertes  
Lebensrecht  
Ungeborener

VS.

körperliche  
Unversehrtheit und  
Selbstbestimmung  
der Schwangeren

→ Schicksal des Ungeborenen ist untrennbar  
mit dem Schicksal der Schwangeren verbunden

# Rückblick

## II. Rückblick

Reichsstraf-  
gesetzbuch von  
1871

Gesetz zur  
Abänderung  
strafrechtlicher  
Vorschriften 1933

Abänderung  
des RStGB  
1926

## II. Rückblick

1. Schwanger-  
schaftsabbruchs-  
Urteil des BVerfG  
1975

Reform durch das  
5. StrRG vom 1974

15. StÄndG 1976  
→ Indikations-  
modell

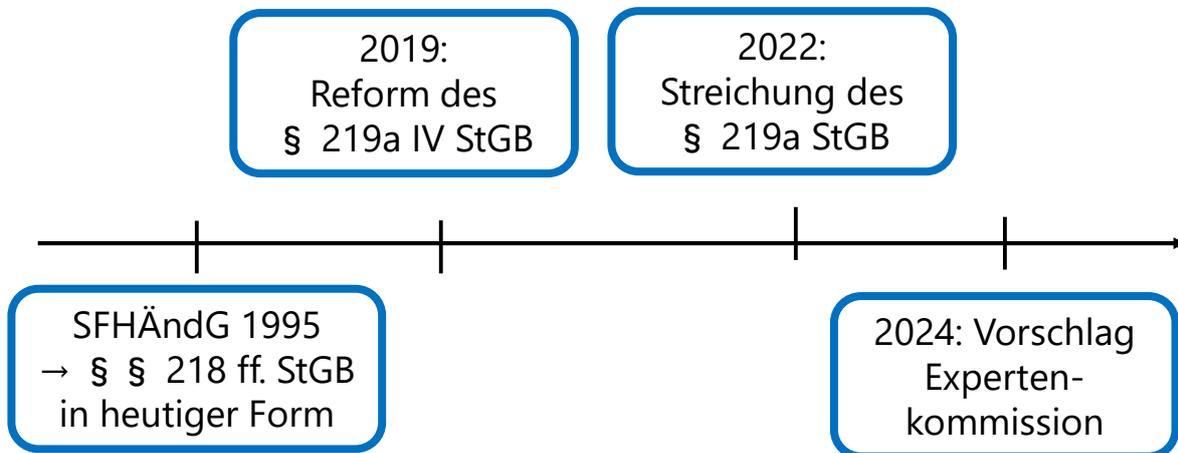
## II. Rückblick

Deutsche Einheit  
1990  
→ Indikations-  
und Fristenmodell

2. Schwanger-  
schaftsabbruchs-  
Urteil des BVerfG  
1993

SFHG 1992  
→ Ziel:  
Vereinheitlichung

## II. Rückblick



# Regelungssystematik der §§ 218 ff. StGB

### III. Regelungssystematik der §§ 218 ff. StGB

#### § 218 StGB – Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

= **Strafbegründungsnorm**

### III. Regelungssystematik der §§ 218 ff. StGB

#### § 218a StGB – Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

(1) Der Tatbestand des **§ 218 ist nicht verwirklicht**, wenn

1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind. (...)

= **Tatbestandsausschluss**

→ **Beratung als zwingende Voraussetzung**

### III. Regelungssystematik der §§ 218 ff. StGB

#### § 218a StGB – Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

(2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch **ist nicht rechtswidrig**, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, **um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden**, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

= **Rechtfertigungsgrund bei medizinisch-sozialer Indikation ohne zeitliche Befristung**

### III. Regelungssystematik der §§ 218 ff. StGB

#### § 218a StGB – Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 178 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

= **Rechtfertigungsgrund bei kriminologischer Indikation**

### III. Regelungssystematik der §§ 218 ff. StGB

#### § 218a StGB – Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

(4) Die Schwangere ist **nicht nach § 218 strafbar**, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

= **persönlicher Strafausschließungsgrund für die Schwangere**

→ **abbrechende ärztliche Person bleibt nach § 218 StGB strafbar!**

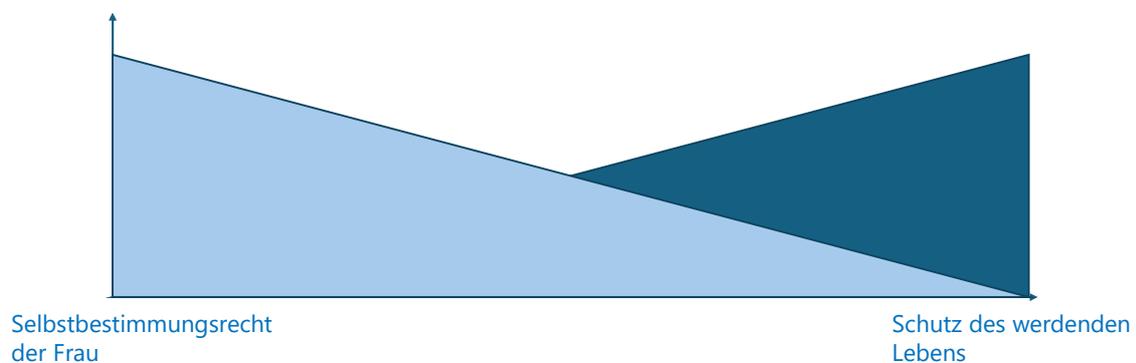
## Aktuelle Debatte

#### IV. Aktuelle Debatte

- Infragestellung der §§ 218 ff. StGB
- Forderung nach Abschaffung der §§ 218 ff. StGB, u.a. durch
  - UN-Frauenrechtsausschuss, Richtlinien WHO
  - Wahlprogramme SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Linkspartei  
(im Koalitionsvertrag: keine Streichung, nur Stärkung)
- **Expertenkommission Fortpflanzungsmedizin:** Kompromissvorschlag

#### IV. Aktuelle Debatte

##### Vorschlag Expertenkommission



## IV. Aktuelle Debatte

### Vorschlag Expertenkommission

- Rechtmäßigkeit von Schwangerschaftsabbrüchen in der Frühphase der Schwangerschaft
- Gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum für Abbrüche in der mittleren Phase der Schwangerschaft
- Ausnahmeregelungen (zum Beispiel bei Gesundheitsgefahr der Schwangeren)

## IV. Aktuelle Debatte

### Aktueller (fraktionsübergreifender) Gesetzesvorschlag

- Rechtmäßigkeit Abbrüchen bis zur 12. Schwangerschaftswoche
- Beibehaltung der Beratungspflicht
- Entfall der dreitägigen Wartepflicht
- Kostenübernahme durch Gesetzliche Krankenkassen
- Rechtmäßigkeit auch bei medizinischer oder kriminologischer Indikation
- Strafbarkeit von Handlungen gegen oder ohne den Willen der Schwangeren

# Ausblick und Fazit



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Carina Dorneck, M.mel.  
[dorneck@uni-trier.de](mailto:dorneck@uni-trier.de)